

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Maja Lasić (SPD)

vom 4. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Dezember 2025)

zum Thema:

Anpassung der Schulgeldtabelle der jüdischen Schulen

und **Antwort** vom 22. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Maja Lasić (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24565
vom 4. Dezember 2025
über Anpassung der Schulgeldtabelle der jüdischen Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Zum Beginn des aktuellen Schuljahres hat die jüdische Gemeinde zu Berlin für die von ihr betriebenen Schulen angepasste Schulgeldtabellen eingeführt, durch die sich die Elternbeiträge teilweise erheblich erhöht haben. Die Schulgeldtabellen unterscheiden dabei zwischen Familien, die Mitglieder der Jüdischen Gemeinde zu Berlin sind, und solchen, die keine Gemeindemitglieder sind.

1. In welcher Form war der Senat im Vorfeld der Anpassung der Schulgeldtabelle eingebunden?
 - a. War dem Senat die Anpassung der Schulgeldtabellen vor der Information an die betroffenen Eltern bekannt?
 - b. Wurde der Senat in diesem Zusammenhang über die Gründe und Entscheidungsgrundlagen für die Erhöhung des Schulgeldes informiert? Falls ja, welche Gründe wurden vorgebracht?
 - c. Hat die Jüdische Gemeinde zu Berlin dem Senat die Möglichkeit zur vorherigen Stellungnahme oder Beratung gegeben?

Zu 1. a) bis c): Ende Mai 2025 informierte die Jüdische Gemeinde zu Berlin die Eltern über eine Änderung der Schulgeldordnung zum 01. August 2025.

Kurz darauf wandten sich Eltern mit Beschwerden und Fragen zur geplanten Änderung an den Senat.

Hintergrund war neben der geplanten Erhöhung der Schulgelder die Unterscheidung zwischen Gemeindemitgliedern und Nicht-Gemeindemitgliedern hinsichtlich des zu zahlenden Schulgeldes. Diese Unterscheidung stellte allerdings keine Neuerung dar, sie war bereits in der Vergangenheit so in der Schulgeldordnung vorgesehen.

Eine vorherige Einbindung des Senats durch den Ersatzschulträger erfolgte nicht.

Der Senat wurde von der Jüdischen Gemeinde zu Berlin im Vorfeld nicht über die Gründe und Entscheidungsgrundlagen für die Erhöhung des Schulgeldes informiert.

Die Möglichkeit zur vorherigen Stellungnahme oder Beratung durch den Senat bestand nicht. Erst durch die vorgebrachten Elternbeschwerden verfügte der Senat über Informationen, dass der Träger gegenüber den Eltern unter anderem neue Lernformate, digitale Ausstattung und zusätzliche Förderprogramme als Begründung benannte.

2. Hat es seitens der zuständigen Senatsverwaltung eine Prüfung der neuen Schulgeldtabellen gegeben? Falls nein: Wann ist mit einer solchen zu rechnen? Falls ja: was war das Ergebnis der juristischen Prüfung, insbesondere mit Blick auf die generelle Differenzierung von Schulgeldhöhe anhand von objektiven oder subjektiven Eingruppierungsmerkmalen.

Zu 2.: Der Senat hat die ab August 2025 neu geltende Schulgeldregelung hinsichtlich des Verstoßes gegen das Sonderungsverbot des Artikel 7 GG (Grundgesetz) geprüft.

Im Ergebnis wurde ein Verstoß gegen das Sonderungsverbot dahingehend festgestellt, dass das Einstiegsschulgeld für Familien in herausfordernden finanziellen Situationen zu hoch ist. Dies wurde dem Schulträger am 8. Juli 2025 mitgeteilt und es wurde um eine entsprechende Anpassung der Schulordnung gebeten. Der Träger hat die Schulgeldregelung im Verlauf eines weiteren Abstimmungsverfahrens entsprechend den Vorgaben des Sonderungsverbots überarbeitet und eine erneute rechtliche Überprüfung der Schulgeldregelung ergab zuletzt, dass kein Verstoß gegen das Sonderungsverbot vorliegt.

3. Wie beurteilt der Senat im konkreten Fall der jüdischen Gemeinde die (teilweise sehr große) Unterscheidung der Schulgeldhöhe nach Gemeindemitgliedschaft:

a. Vor dem Hintergrund der Wertung der Art. 3 I, III, 4 I, II GG und Art. 10 I, II, 29 I VerfBE?

b. Vor dem Hintergrund der Wertung des § 2 I SchulG?

c. Vor dem Hintergrund des Sonderungsverbotes aus Art. 7 IV 3 GG insbesondere für die Nicht-Gemeindemitglieder?

Zu 3. a) bis c): Schulen in freier Trägerschaft sind aufgrund der ihnen durch Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG gewährten Privatschulfreiheit berechtigt, ihre wirtschaftlichen Entscheidungen – einschließlich der Festsetzung des Schulgeldes – eigenverantwortlich zu treffen.

Eine inhaltliche Bewertung oder Einflussnahme auf die Höhe des Schulgeldes durch den Senat kommt ausschließlich dann in Betracht, wenn ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Sonderungsverbot vorliegt.

Die unterschiedliche Bemessung des Schulgeldes für Gemeindemitglieder und Nicht-Gemeindemitglieder stellt keinen Verstoß gegen das Sonderungsverbot dar. Dieses bezieht sich allein auf die Frage der sozialen Zugänglichkeit und verlangt, dass der Schulbesuch grundsätzlich allen Einkommensgruppen offensteht.

Die Differenzierung nach dem Kriterium der Gemeindemitgliedschaft begegnet im Hinblick auf die öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen keinen rechtlichen Bedenken und fällt in den Schutzbereich der verfassungsrechtlich gewährleisteten Privatschulfreiheit.

Der Senat kam nach rechtlicher Überprüfung der Schulgeldregelung zu dem Ergebnis, dass weder hinsichtlich der Schulgeldhöhe für Gemeindemitglieder noch der Schulgeldhöhe für Nicht-Gemeindemitglieder ein Verstoß gegen das Sonderungsverbot vorliegt.

4. Zu welchem Ergebnis kommt der Senat bei Prüfung der Regelungen zu Geschwisterkindern in der neuen Schulgeldtabelle der jüdischen Gemeinde vor dem Hintergrund des § 3 lit. b der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Privatschulen und den Privatunterricht vom 9. Dezember 1959?

Zu 4.: Im Rahmen der Prüfung zur Einhaltung des Sonderungsverbots wurde festgestellt, dass die in § IV der Schulgeldordnung für die Grundschule und Oberschulen der Jüdischen Gemeinde zu Berlin vorgesehene Geschwisterermäßigung den Vorgaben des § 3 Buchst. b 2 DVO zum Gesetz über die Privatschulen entspricht.

5. Sieht der Senat eine Gefahr, dass durch die neue Schulgeldstruktur eine soziale oder weltanschauliche Sonderung an den jüdischen Schulen entsteht? Wenn ja, wie gedenkt der Senat darauf hinzuwirken, dass das Sonderungsverbot trotz der neu eingeführten Tabellen eingehalten wird?

Zu 5.: Die rechtliche Überprüfung der Schulgeldregelung kam zu dem Ergebnis, dass weder hinsichtlich der Schulgeldhöhe für Gemeindemitglieder noch der Schulgeldhöhe für Nicht-Gemeindemitglieder ein Verstoß gegen das Sonderungsverbot vorliegt.

6. Hat der Senat bei der jüdischen Gemeinde erfragt, wie sich die Zusammensetzung der Schülerschaft nach der Einführung der Tabelle auf die Schüler*innenstruktur ausgewirkt hat? Wenn ja, wie sieht das Ergebnis aus, wenn nein warum nicht? Hat der Senat vor, die Abfrage nachzuholen, um der eigenen Aufsichtspflicht im Zusammenhang mit dem Sonderungsverbot nachzukommen?

Zu 6.: Der Senat hat die Auswirkungen der Tabelle auf die Struktur der Schülerschaft nicht erfragt, da dies, über die Prüfung der Anforderungen für die Einhaltung des Sonderungsverbots hinaus, in die Privatschulfreiheit eingreifen würde.

Die Nachholung einer solchen Abfrage ist nicht vorgesehen.

Nach abschließender Prüfung liegt kein Verstoß gegen das Sonderungsverbot vor.

7. Mit Senatsbeschluss vom 02.09.2025 verabschiedete der Senat den Gesetzentwurf zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung und der Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen, mit welchem ab dem Schuljahr 2027/2028 eine für alle Schulen in freier Trägerschaft verbindliche, einkommensgestaffelte Schulgeldtabelle eingeführt werden soll. Ausgehend davon, dass die SchulG-Novelle, wie vom Senat vorgeschlagen, auch verabschiedet wird: Welche Folgen wird die neue Regelung im Schulgesetz im konkreten auf die jetzigen Schulgeldtabellen der jüdischen Gemeinde haben?

Zu 7.: Wenn das Gesetz zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung und der Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen in der vom Senat beschlossenen Fassung vom Abgeordnetenhaus verabschiedet wird, findet die darin enthaltene Schulgeldtabelle ab dem 01. August 2027 unmittelbar Anwendung für sämtliche Ersatzschulträger. In diesem Fall sind die Ersatzschulträger – einschließlich der Jüdischen Gemeinde – verpflichtet, ihre Schulgeldordnungen entsprechend anzupassen, sofern und soweit diese die dann gesetzlich festgelegten Höchstbeträge überschreiten.

Berlin, den 22. Dezember 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie